



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
30. Dezember 2021

---

Sechs



*in dem Bewusstsein*, dass es dringend geboten ist, den Sicherheitsrisiken zu begegnen, die von ineffizienter Bestandsverwaltung weltweit ausgehen<sup>2</sup>,

*im Hinblick* auf die Verfolgung eines auf die gesamte Lebensdauer bezogenen Ansatzes zur umfassenden Auseinandersetzung mit Problemen im Zusammenhang mit Munition, einschließlich auf dem Gebiet der Umleitung,

*feststellend*, dass die Vertragsstaaten nach dem Vertrag über den Waffenhandel<sup>3</sup> gehalten sind, zuständige nationale Stellen zu benennen, um ein wirksames und transparentes nationales Kontrollsystem zur Regelung des Transfers relevanter Munition zu haben,

*unter Hinweis* auf den Bericht der Sachverständigengruppe für die Munitions- und Sprengstoffproblematik<sup>4</sup> und dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen<sup>5</sup>,

*unter Begrüßung* der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>6</sup> und der Tatsache, dass darin die entwicklungsfördernde Bedeutung einer deutlichen Verringerung illegaler Waffenströme sowie gestärkter nationaler Institutionen für den Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, anerkannt wird,

*unter Hinweis* auf die Empfehlung in Ziffer 27 des Berichts der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten<sup>7</sup>, wonach die Frage der Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen als Teil eines im Rahmen der Vereinten Nationen durchgeführten gesonderten Prozesses umfassend behandelt werden soll,

*Kenntnis nehmend* von den im Rahmen des Protokolls V<sup>8</sup> zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>9</sup>, geführten Erörterungen über die Praxis der Munitionsverwaltung,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Tätigkeiten und Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Frage der konventionellen Munition,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss 59/515 vom 3. Dezember 2004 und ihre Resolutionen 60/74 vom 8. Dezember 2005 und 61/72 vom 6. Dezember 2006, ihre Resolution 63/61 vom 2. Dezember 2008, mit der sie den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßte, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstär-

<sup>2</sup> Siehe [S/2015/289](#).

<sup>3</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 3013, Nr. 52373. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBI. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

<sup>4</sup> Siehe [A/54/155](#).

<sup>5</sup> Siehe [A/63/182](#).

<sup>6</sup> Resolution 70/1.

<sup>7</sup> [A/60/88](#) und [A/60/88/Corr.2](#).

<sup>8</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2399, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 122; LGBI. 2006 Nr. 193; öBGBI. III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

<sup>9</sup> Ebd., Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBI. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.



darstellen, auf welche bevorzugte Weise sie gegebenenfalls vernichtet werden können und ob Hilfe von außen zur Beseitigung dieses Risikos erforderlich ist;

3. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, interessierte Staaten im bilateralen Rahmen oder über internationale oder regionale Organisationen, unter anderem durch Aktivitäten im Rahmen des Programms *UN SaferGuard* für das Management von Wissensressourcen, auf freiwilliger und transparenter Grundlage bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Beseitigung überschüssiger Bestände oder zur Verbesserung der Bestandsverwaltung zu unterstützen;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Möglichkeit zu prüfen, im nationalen, regio-



21. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung für die Einberufung der Tagungen der offenen Arbeitsgruppe zu leisten;

22. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition umfassend zu behandeln;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

54. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung  
24. Dezember 2021

---